

BA-bl-0038

Anwendungsbereich

Meyer Gruppe Deutschland

Diese Betriebsanweisung gilt sowohl bei höhergelegten Arbeitsplätzen wie auch bei Arbeiten auf Dächern, als auch bei Arbeiten unterhalb der hochgelegenen Arbeitsplätze.

In diese BA sind die:

- BA 52 „Dacharbeiten“
- BA 140 „Arbeiten über tiefer gelegenen“ Arbeitsplätzen“

mit eingearbeitet worden.

Die oben genannten Betriebsanweisungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit und werden zurückgezogen.

Gefahren für Mensch und Umwelt



- Absturz oder Hinfallen durch Stolpern, Abrutschen, Hinauslehnen, Hineinfallen, Hineintreten in ungesicherte Absturzkanten oder Öffnungen.
- Erhöhte Absturzgefahr:
 - Von Sektion oder Blöcken
 - Von den Dachkanten,
 - Keine durchtrittsichereren Lichtkuppeln,
 - Windböen.
- Rutschgefahr z.B. Staub/Sand, Flüssigkeiten, Regen, Vereisung, Raureif.
- Herabfallen von Gegenständen von höher gelegenen Decks.
- Feuergefahr durch Einsatz von Heiz-, Schmelz-, Flämm- und Lötgeräte (Heissarbeiten).



Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

Vorbereitende Arbeiten



- Für Mitarbeiter ohne besondere Unterweisung und Arbeitsauftrag ist das Arbeiten auf höhergelegten Arbeitsplätzen ohne intakte Absturzsicherung verboten.
- Fehlen für Arbeiten an Absturzkanten die Sicherungen gegen Absturz, so ist vor Aufnahme der Arbeiten zu prüfen, ob diese installiert werden können oder die Arbeiten besser mit z.B. Gerüst, Arbeitsbühne oder Kranarbeitskorb ausgeführt werden können.
- Absturzsicherungsmaßnahmen nach TOP-Prinzip treffen (Umwehrungen, Durchsturzsicherungen, Auffangeinrichtungen, Absperrungen (mind. 2 m Abstand zur Absturzkante) oder PSA gegen Absturz).
- Absturzkanten müssen mit dreiteiligem Seitenschutz bestehend aus Handlauf, Zwischenholm und einem 10cm hohen Bordbrett gesichert werden.



- Öffnungen in Decks müssen ab Ø 168mm durch begehbar, verrutsch sichere Abdeckungen gegen Hineintreten und Herunterfallen von Gegenständen gesichert werden. Bei Heißarbeiten oder möglichen Funkenflug sind auch kleinere Bodenöffnungen zu schließen. Fenster bei liegenden Außenhautbauteilen sind entsprechend zu sichern.
- Ab einer Absturzhöhe von 2m muss ein Sicherheitsabstand von mindestens 2m zu ungesicherten Absturzkanten eingehalten werden.
- Ist kein ausreichender Sicherheitsabstand zu ungesicherten Absturzkanten möglich, so ist eine PSA gegen Absturz, vorrangig mit einem Höhensicherungsgerät, zu benutzen (BA-ge-6003_Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA)).
Dies gilt auch wenn sich Personen durch oder über die Absturzkantsicherung lehnen müssen.
- Bei Einsatz von PSA gegen Absturz ist im Vorfeld eine besondere Unterweisung mit praktischen Übungen durchführen.
- Müssen Absturzkantsicherungen ganz oder teilweise zurückgebaut werden, so muss dieser Bereich gegen unbefugten Zutritt abgesperrt werden.
- Bauteile und Plätze mit ungesicherten Absturzkanten oder Öffnungen müssen gegen unbefugten Zutritt abgesperrt sein.
- Für Montagearbeiten in Absturzgefährdeten Bereichen (z.B. Balkone, Balustraden) ist der darunterliegende Bereich abzusperren, Warnschilder sind anzubringen.
- Sollen Bauteile oder Plätze mit ungesicherten Absturzkanten als Verkehrsweg freigegeben werden, so müssen die Absturzkanten in min. 2m Abstand abgesperrt werden.
- Ausreichende Ausleuchtung der Verkehrswege (mind. 20 lx) und Arbeitsplätze (mind. 200 lx) vorsehen.

Bei Arbeiten im Freien

- Wettergeschehen beachten. Beschäftigungsverbot bei schlechten Wetterbedingungen (z. B. Glätte oder Schnee) prüfen und, falls erforderlich, erlassen.

Während der Arbeiten

- Alleinarbeit beim Einsatz von PSA gegen Absturz vermeiden.
- Verkehrs- und Fluchtwege freihalten.
- Wettergeschehen beachten, bei Wetterumschwung ggf. Arbeiten abbrechen.

Nach den Arbeiten

- Unverzüglich nach allen Arbeiten sind die Arbeitsbereiche besenrein zu hinterlassen. Restmaterial ist abzutransportieren.
- PSA gegen Absturz auf Beschädigungen prüfen.

Dächer

- Wirkungsvolle Sicherungsmaßnahmen, gegen Absturz ins Gebäudeinnere und an den Gebäudeaußenkanten sind zu treffen und einzuhalten.
- Werkzeuge und sonstiges Material sind gegen Windeinwirkung zu sichern.
- Beim Einsatz von Heiz-, Schmelz-, Flämm- und Lötgeräten, ist ein Heißerlaubnisschein erforderlich

- Bei einem möglichen Räumen von Schnee auf unseren Dächern ist im Vorfeld eine Gefährdungsanalyse durchzuführen. Die Information „DGUV I 212-002 Schneeräumung auf Dachflächen“ ist zu berücksichtigen.
Ohne die schriftliche Freigabe der GBU sind Räumaktionen untersagt.

Verhalten bei Störungen

- Bei defekten Arbeitsmitteln bzw. unklaren Arbeitsabläufen sind die Arbeiten einzustellen und der Vorgesetzte zu informieren.
- Elektrogeräte, die nicht in Ordnung sind, dürfen nicht benutzt werden

 Papenburg: 04961-81 **5555**

 Warnemünde: 0381 384 **1647 / 1646**



Erste Hilfe

- Verunfallten aus Gefahrenzone retten – Eigensicherung beachten.
(z.B. Stromkreis unterbrechen)
- Lebensrettende Sofortmaßnahmen/Erstversorgung des Verunfallten.
- NOTRUF absetzen
 - Bei einem schweren Unfall muss sofort der Notruf getätigten werden, damit die Rettungskräfte sofortige Hilfe gewährleisten können. Außerdem ist unverzüglich der Vorgesetzte zu informieren.
- Rettungswege sichern und freihalten.
- Bei schweren und ernsten Unfällen:
 - Unfallort für weitere Untersuchungen im vorhandenen Zustand belassen.
 - Weiterarbeit erst nach Freigabe des Vorgesetzten.
 - Meldung gemäß Meldekette.



IM BRANDFALL

- Ruhe bewahren.
- Brand melden.
- In Sicherheit bringen, Personenrettung hat Vorrang.
- Löschanversuch unternehmen, wenn keine Eigengefährdung vorliegt.
- Sammelplatz aufsuchen.

Instandhaltung, Pflege und Entsorgung

- Es dürfen keine Schutzeinrichtungen von Maschinen entfernt werden.
- Reparaturen/Instandhaltung dürfen nur durch den Hersteller oder entsprechend ausgebildetes Personal erfolgen.
- Die Entsorgung erfolgt gemäß den öffentlichen und/oder internen Vorschriften, wenn von der MEYER Gruppe nichts anders vorgegeben ist.